

Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz)

vom 21. November 1984 (Stand 1. Januar 2006)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausführungs Vorschriften zum Bundesrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungs Vorschriften zum Bundesrecht über die Bekämpfung von Tierseuchen.

§ 2 Zusätzliche Vorschriften, befristete Massnahmen

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten die öffentliche Gesundheit oder den Tierbestand erheblich gefährden.

² Er kann befristete Massnahmen anordnen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung angezeigt erscheinen, die Ausdehnung einer Seuche zu verhindern oder die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

2. Leistungen des Kantons

§ 3 Leistungen nach Bundesrecht

¹ Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens die Höhe der Entschädigungen und den Umfang der zu übernehmenden Bekämpfungskosten fest.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

¹ Der Kanton kann überdies Leistungen erbringen:

1. zur Entschädigung von Tierverlusten gemäss Artikel 33 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁾;
2. an Verhütungs- oder Bekämpfungskosten sowie zur Entschädigung von Tierverlusten wegen Krankheiten gemäss § 2;
3. an die behördlich angeordnete Beseitigung von Wild;

¹⁾ SR [916.40](#)

4. für tierseuchenpolizeiliche Tätigkeiten, soweit die betreffenden Funktionäre dafür nicht vollamtlich im Dienst des Kantons stehen;
5. an Tiergesundheitsdienste;
6. an Anlagen oder Einrichtungen zur Seuchenbekämpfung.

² Leistungen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 werden vom Regierungsrat beschlossen; bei Ziffern 1 und 2 wird der bundesrechtliche Rahmen sinngemäss angewendet.

³ Für Leistungen nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6 gelten die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

§ 4a * Versicherungslösung

¹ Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.

² Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.

³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat abgerechnet. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.

3. Tierseuchenfonds

§ 5 Zweck, Rechnungsführung

¹ Die Leistungen werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.

² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.

³ Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.

§ 6 * Finanzierung, Fondsbestand

¹ Der Fonds wird geäuftnet durch:

1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen;
2. * Beiträge des Kantons entsprechend der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 4a;
3. Viehhandelsgebühren;
4. Bussen aus Delikten betreffend Tierseuchen oder Viehhandel.

² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.

§ 7 * Festlegung der Beiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.

² Er bemisst die Beiträge nach der Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.

§ 8 Vorschüsse

¹ Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen.

§ 9 Erhebung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.

² ... *

4. Viehversicherung und Schlachthanlagen ***§ 9a *** Freiwillige Versicherung

¹ Vieh, das im Kanton oder von einem Halter mit Wohnsitz im Kanton gehalten wird, kann bei einer Viehversicherungskorporation gegen Schäden infolge von Krankheit oder Unfall versichert werden.

² Die Viehversicherungskorporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾.

§ 9b * Statuten

¹ Die Statuten der Viehversicherungskorporationen regeln den Prämienbezug und die Leistungen und bezeichnen das für die Festsetzung der Prämien zuständige Organ.

² Die Statuten können vorsehen, dass die Korporation das Vieh ihrer Mitglieder kollektiv bei einer privaten Tierversicherungsgesellschaft versichert.

§ 9c * Schlachthanlagen

¹ Korporationen mit eigenen Schlachthanlagen sind für deren Unterhalt und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich. Sie verpflichten einen Metzger für Notschlachtungen.

² Die Schlachthanlagen stehen gegen Entschädigung auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.

¹⁾ [210.1](#)

³ Korporationen ohne Schlachthanlagen streben vertragliche Regelungen zur Benützung einer Schlachthanlage für Notschlachtungen an.

5. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 10 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsvorschriften verstösst, insbesondere bei der Zählung der Tiere, wird mit Busse bestraft.

§ 11 Rückzahlung von Vorschüssen

¹ Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Kanton geleisteten Vorschüsse sind unverzinst zurückzuzahlen.

§ 12 ...¹⁾

§ 13 ...²⁾

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 218.

²⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 218.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.11.1984	01.01.1986	Erstfassung	4/1985
§ 4a	14.09.2005	01.01.2006	eingefügt	38/2005
§ 6	26.02.2003	01.07.2003	geändert	9/2003
§ 6 Abs. 1, 2.	14.09.2005	01.01.2006	geändert	38/2005
§ 7	26.02.2003	01.07.2003	geändert	9/2003
§ 9 Abs. 2	26.02.2003	01.07.2003	aufgehoben	9/2003
Titel 4.	03.12.1997	01.04.1998	geändert	50/1997
§ 9a	03.12.1997	01.04.1998	eingefügt	50/1997
§ 9b	03.12.1997	01.04.1998	eingefügt	50/1997
§ 9c	03.12.1997	01.04.1998	eingefügt	50/1997
Titel 5.	03.12.1997	01.04.1998	geändert	50/1997